



# Einkaufsbedingungen der Kavlico GmbH

## I. Geltung und Vertragsabschluss

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Kavlico GmbH (nachfolgend „Kavlico“) und dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen decken.
2. Bestellung und Annahme der Bestellung sowie eventuelle Änderungen bedürfen stets der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss sind für die Kavlico nur verbindlich, wenn sie von der Kavlico schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Zugang an, ist die Kavlico zum schriftlichen Widerruf der Bestellung berechtigt.
3. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Kavlico berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Lieferanten insoweit zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive Verpackung und schließen die frachtfreie Lieferung an den von der Kavlico in der Bestellung angegebenen Lieferort ein. Sie gelten auch für etwaige Nachbestellungen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung mit 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

## III. Termine

1. Der Lieferant garantiert die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine.
2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er Kavlico unverzüglich zu informieren. Seine Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglichen Termine ändert sich hierdurch nicht.
3. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt.

## IV. Garantien, Rechte der Kavlico bei Mängeln

1. Die Kavlico wird die gelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf Falschlieferungen und Mängel untersuchen und festgestellte Fehler dem Lieferanten unverzüglich mitteilen.
2. Die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten haben nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik und den vereinbarten technischen Qualitätskriterien und Spezifikationen unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Normen und sonstigen Vorschriften zu erfolgen. Die sich aus Satz 1 ergebende Beschaffenheit wird vom Lieferanten ausdrücklich garantiert. Auf Anforderung wird der Lieferant der Kavlico die Einhaltung der in Satz 1 übernommenen Verpflichtungen durch entsprechende Prüfprotokolle und Materialanalysen ohne Mehrkosten für die Kavlico nachweisen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die Waren die sich aus der Bestellung der Kavlico ergebende Beschaffenheit aufweisen, soweit nicht diese sich aus der Bestellung ergebende Beschaffenheit kein Vertragsbestandteil geworden ist.
3. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit behalten und mangelfrei bleiben; tritt innerhalb dieser Frist ein Mangel auf, der Rechte aus dieser Garantie begründet, läuft die gesetzliche Verjährungsfrist mit der Entdeckung des Fehlers an.
4. Die gesetzlichen Ansprüche der Kavlico bleiben von den gemäß Absätzen 2 und 3 übernommenen Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien des Lieferanten unberührt.
5. Für Mängelansprüche der Kavlico gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Schriftliche Mängelrügen durch die Kavlico hemmen diese Fristen bis zur Beseitigung des Mangels. Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche beginnen mit Ablieferung der Ware bei der Kavlico. Soweit die Kavlico Mängelansprüchen ihres Endkunden wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Sachmangels ausgesetzt ist, tritt die Verjährung jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Kavlico die Ansprüche ihres Endkunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens drei Jahre nach Ablieferung der Ware bei der Kavlico.
6. Der Lieferant stellt die Kavlico von allen Ansprüchen frei, die gegen die Kavlico bei vertragsgemäßer Nutzung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten wegen Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte geltend gemacht werden. Im Falle der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes räumt der Lieferant der Kavlico mindestens ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein.

## V. Warenrücksendung

1. Rücksendungen von fehlerhaften Lieferungen, Falschlieferungen oder Lieferung von Waren außerhalb der Spezifikation erfolgen „ab Werk“. Hierfür berechnet Kavlico eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,00 je Bearbeitungsvorgang.

## VI. Instruktion und Produktbeobachtung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Lieferungen aussagefähige Produktinformationen beizulegen. Diese müssen den Anforderungen an

die Hersteller-Instruktionspflicht derjenigen Produkthaftungsgrundsätze genügen, die am in der Bestellung der Kavlico genannten Lieferort, in Deutschland sowie in dem Land, in das gemäß Bestellung der Kavlico oder positiver Kenntnis des Lieferanten die vom Lieferanten bezogenen Produkte durch die Kavlico weiter geliefert werden, gelten. Wenn der Lieferant im Rahmen seiner Produktbeobachtungspflicht Probleme mit den auch an die Kavlico gelieferten Produkten feststellt, hat er die Kavlico über die aufgetretenen Probleme und die geeigneten Reaktionsmaßnahmen (Warnung, Rückruf u.a.) unverzüglich zu informieren.

2. Wenn der Lieferant den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen die Kavlico ausgelöst werden, stellt der Lieferant die Kavlico im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sind von der Kavlico zu vertretende Umstände für das Entstehen der Produkthaftungsansprüche mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung entsprechend dem Verursachungsanteil des Lieferanten.

## VII. Geheimhaltung, Eigentum an Gegenständen

1. Jeder Vertragspartner wird alle den anderen Vertragspartner betreffenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, vertraulich behandeln. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Diese Pflicht endet erst, wenn die geheimhaltungspflichtige Information allgemein bekannt wird.
2. Die Vertragspartner dürfen mit der Geschäftsbeziehung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung werben.
3. Modelle, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die die Kavlico dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder vom Lieferanten auf Kosten der Kavlico gefertigt werden, bleiben bzw. werden Eigentum der Kavlico und sind der Kavlico nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurück- bzw. zuzusenden.

## VIII. Internationale Kaufverträge

1. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so gilt das CISG mit den nachfolgenden, den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen insoweit vorgehenden Sonderregelungen:
2. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
3. Im Falle schuldhafter Vertragsverletzung haftet der Lieferant der Kavlico auch für bei Vertragsabschluss unvermeidbare Schäden.
4. Liefert der Lieferant eine nicht vertragsgemäße Ware und stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, kann die Kavlico vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen oder die Aufhebung des Vertrags erklären. Eine die Kavlico zum Verlangen der Ersatzlieferung berechtigende Vertragsverletzung ist wesentlich auch dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es für die Kavlico aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. Eine die Kavlico zur Aufhebung des Vertrags berechtigende Vertragsverletzung ist wesentlich auch dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Art. 79 V CISG ausgeschlossen ist oder bei Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist.

## XI. Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche Lieferungen an Kavlico verpflichtet sich der Lieferant die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen sowie sonstige Gesetze, Vorschriften und Regeln zu beachten und einzuhalten. Im Einzelnen besonders erwähnt sind die Leitlinien des UN Global Compact (<http://www.unglobalcompact.org/AboutTheGC>) und der ILO (International Labour Organization) bzgl. i) Arbeitsbedingungen (C155, R164, R190), ii) Arbeitnehmerrechten (C1, C14, C26, C131), iii) Kinder- u. Zwangsarbeit (C79, C138, C142, C182, R146, C29, C105), iiiii) Vereinigungsfreiheit (C87, C98, C135, C154) und iiiiii) Diskriminierung (C100, C111, C143, C158, C159).

Sollte dies nicht geschehen, ist die Kavlico zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Besteller insoweit schadensersatzpflichtig zu sein. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt der Besteller die Kavlico von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten, die der Kavlico im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte entstehen.

## X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der in der jeweiligen Bestellung der Kavlico angegebene Lieferort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Minden. Die Kavlico ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Einkaufsbedingungen selber nicht berührt.

Januar 2012